



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

WAS SIE JETZT ÜBER CORONA WISSEN MÜSSEN

Verhaltenstipps, Arbeitsrecht
und Reisebestimmungen auf einen Blick

Hier gibt's Infos
zur Corona-Warn-App der
Bundesregierung in Ihrer
Muttersprache.



[www.integrationsbeauftragte.de/
corona-warn-app](http://www.integrationsbeauftragte.de/corona-warn-app)

Wichtig:
Mit einer Corona-
Impfung schützen Sie
sich und andere!



[www.integrationsbeauftragte.de/
corona-virus](http://www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus)

Gesundheit

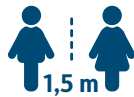


WIE KANN ICH MICH UND ANDERE SCHÜTZEN?

Alle können dabei helfen, das Coronavirus zu bekämpfen. Halten Sie die Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering und beschränken Sie sich auf einen Personenkreis, der gleich bleibt. Nur so können Sie eine Ansteckung vermeiden. Immer wichtig:



Hände waschen!
(mindestens
20 Sekunden)



**1,5 Meter Abstand
zu anderen
Menschen halten!**



**eine Mund-Nase-
Bedeckung tragen!**



**Husten oder Niesen
in die Armbeuge oder
in ein Taschentuch!**



**geschlossene Räume
ausreichend lüften!**



WARUM SOLLTE ICH MICH GEGEN DAS CORONAVIRUS IMPFEN LASSEN?

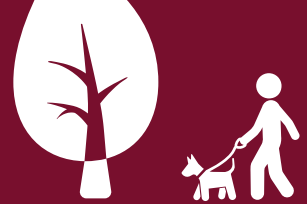
- Sie schützen sich, Ihre Angehörigen und alle Kontaktpersonen.
- Impfen ist freiwillig und kostenlos. Unter 116 117 erfahren Sie, wann Sie geimpft werden können.
- Die Impfstoffe wurden sorgfältig auf Verträglichkeit, Sicherheit und Wirksamkeit geprüft.



WAS MACHE ICH, WENN ICH GLAUBE, MICH ANGESTECKT ZU HABEN?

Hatten Sie persönlichen Kontakt zu einer Person, bei der das Coronavirus nachgewiesen wurde? Wenden Sie sich sofort telefonisch an Ihr Gesundheitsamt! Auch dann, wenn keine Krankheitszeichen erkennbar sind. Unter 116 117 erfahren Sie, wo Sie sich testen lassen können. Bis das Ergebnis da ist, bleiben Sie zu Hause!

ÖFFENTLICHES LEBEN



IM ÖFFENTLICHEN RAUM GILT:

Halten Sie den Mindestabstand von 1,5 m ein. Im Öffentlichen Nahverkehr und beim Einkaufen müssen Sie eine medizinische Maske tragen.

3G-REGEL:

Zutritt zu Veranstaltungen in Innenräumen, zu Krankenhäusern, Pflegeheimen, Hotels, Friseuren und zur Innengastronomie oder

Sport im Innenbereich nur für Geimpfte, Getestete oder Genesene.

BEDINGUNGEN FÜR DEN TEST:

Antigen-Schnelltests (max. 24 Stunden alt) oder PCR-Tests (max. 48 Stunden alt). Ausgenommen sind Kinder bis 6 Jahre und Schulkinder.

Achtung! Ab dem 11. Oktober 2021 sind Corona-Bürgertests grundsätzlich kostenpflichtig.

Kostenfrei bleiben die Tests für Menschen, die nicht geimpft werden können oder für die es keine allgemeine Impfpflicht gibt (z. B. Schwangere oder Kinder unter 12 Jahren).

Landkreise mit niedrigem Infektionsgeschehen können diese Regelungen ganz oder teilweise aussetzen.

Informationen dazu gibt es auf den Seiten der Bundesländer.

Arbeiten und Geld



WELCHE REGELUNGEN GELTEN AM ARBEITSPLATZ?

Wenn Sie nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, muss ihr Arbeitgeber mindestens zweimal pro Woche Selbst- oder Schnelltests anbieten. Auch am Arbeitsplatz gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske, wenn Sie 1,5 m Abstand nicht sicher einhalten können.

WAS PASSIERT, WENN MEIN ARBEITGEBER WEGEN CORONA VORERST SCHLIESST?

Sie haben weiterhin grundsätzlich Anspruch auf Entgelt, auch wenn Sie nicht arbeiten können.

WAS MACHE ICH, WENN ICH ARBEITSLOS WERDE?

Sie müssen sich bei Ihrem Jobcenter oder Ihrer Arbeitsagentur melden. Beide empfangen Besucher aber nur in dringenden Fällen und mit Termin. Sie können sich telefonisch, per Brief oder online arbeitslos melden. Anträge können Sie auch online stellen. Wichtig ist: Die Regeln des Kündigungsschutzes gelten weiter. Außerdem wurde der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfacht.



WAS PASSIERT, WENN MEIN ARBEITGEBER KURZARBEIT ANGEORDNET HAT?

Sie können bis zu 24 Monate Kurzarbeitergeld bekommen. Es kann bis zu 87% ihres Lohnausfalls betragen. Ob alle Bedingungen erfüllt sind, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.



WELCHE HILFEN KANN ICH FÜR MEINEN BETRIEB ERHALTEN?

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet verschiedene günstige Unternehmenskredite an. Bitte wenden Sie sich an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten. Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatz-Angebot mit neuen Ausbildungsplätzen sichern oder ausbauen, erhalten finanzielle Unterstützung.

WELCHE UNTERSTÜTZUNG BEKOMMEN SOLOSELBSTSTÄNDIGE UND KLEINSTUNTERNEHMER?

Zur Verfügung stehen ein KfW-Sonderprogramm mit günstigen Kreditbedingungen, Zuschüsse zu Betriebskosten, Bürgschaften mit Beteiligung des Bundes, steuerliche Hilfsmaßnahmen oder ein Unterstützungspaket für Start-ups.



WELCHE UNTERSTÜTZUNG GIBT ES FÜR STUDIERENDE?

Studierende in akuter finanzieller Not können einen Zuschuss beim Studierendenwerk beantragen. Er beträgt bis zu 500 Euro pro Monat. Außerdem gibt es den KfW-Studienkredit, auch für ausländische Studierende.



KANN ICH EINEN KINDERZUSCHLAG BEANTRAGEN?

Reicht Ihr Einkommen nicht für Ihre gesamte Familie, ist ein Kinderzuschlag möglich. Im August 2021 gibt es für jedes Kind unter 18 Jahren aus Familien mit geringem Einkommen einen Kinderfreizeitbonus von 100 Euro. Der Bonus wird automatisch ausgezahlt. Nur wenn Ihre Familie ausschließlich Wohngeld oder Hilfen zum Lebensunterhalt erhält (aber keinen Kinderzuschlag), müssen Sie den Bonus bei der Familienkasse beantragen.



WAS GILT FÜR REISEN?

Private und touristische Reisen im Inland und ins Ausland, die nicht notwendig sind, sollten weiterhin unterlassen werden. Bitte informieren Sie sich vor Ihrer Reise ins Ausland beim Auswärtigen Amt und beim Bundesministerium des Innern über aktuelle Einreisebeschränkungen und Grenzkontrollen.

WAS MUSS ICH BEI DER RÜCKKEHR BEACHTEN?

Wer aus einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet nach Deutschland einreist, muss vor der Einreise eine digitale Einreiseanmeldung ausfüllen. Bei jeder Einreise aus einem anderen Land ist ein Impf-, Test- oder Genesenennachweis erforderlich. Das gilt für alle ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Als Test kommt ein PCR- oder ein Antigen-Test infrage.

Es müssen grundsätzlich alle für 14 Tage in häusliche Quarantäne, wenn die Einreise aus einem Virusvariantengebiet erfolgt. Bei Einreise aus einem Hochrisikogebiet dauert die Quarantäne 10 Tage. Vollständig gegen das Coronavirus Geimpfte oder bereits

Genesene müssen jedoch nicht in Quarantäne. Wer bei der Einreise aus einem Hochrisikogebiet negativ getestet wurde, kann die Quarantäne ab dem 5. Tag mit einem weiteren Test beenden. Als Nachweis für die Genesung gilt ein Labortest (PCR, PoC-PCR), der mindestens 28 Tage oder maximal 6 Monate zurückliegt. Die vollständige Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen.

Wo Sie sich testen lassen können, erfahren Sie unter 116 117.

Vorsicht: Bei Verstößen gegen die Quarantänepflicht droht ein Bußgeld.

Welches Land Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet ist, finden Sie hier: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html



WO FINDE ICH VERLÄSSLICHE INFORMATIONEN ZU DIESEN THEMEN IN VERSCHIEDENEN SPRACHEN?

Das Internet ist voll mit Gerüchten und Fake News, die sich über Chatgruppen rasch verbreiten.

Herausgeberin

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 11012 Berlin

Stand

23.08.2021

Aktuelle Informationen in verschiedenen Sprachen, auf die Sie sich verlassen können, finden Sie unter: www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus und www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/corona-virus



www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus



www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/corona-virus